

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/691

A17

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland**

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
holger.sticht@bund.net
Köln, 28.04.13

Stellungnahme zum „Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes“, Drucksache 16/2097

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND NRW begrüßt grundsätzlich die vorliegende Änderung des Landesforstgesetzes. Die rechtliche Gleichstellung von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen innerhalb und außerhalb des Waldes sowie gegenüber Kurzumtriebsplantagen ist überfällig. Denn vom konventionellen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisiganbau gehen Gefahren und Beeinträchtigungen in Form von Pestiziden, Dünger und Bodenbearbeitung für die anliegende Bevölkerung und natürliche Schutzgüter wie Boden, Luft, Wasser und Biodiversität aus. Dies gilt insbesondere für die im Einsatz befindlichen glyphosathaltigen Pestizide, die im Verdacht stehen, krebserregend zu sein, Gen-Defekte bei Neugeborenen und chronische Krankheiten auszulösen. http://www.bund.net/themen_und_projekte/chemie/pestizide/gesundheitsgefahren/krank_durch_pestizide/

Eine Existenzgefährdung von Weihnachtbaumanbauern durch die Gesetzesänderung ist de facto nicht gegeben. Denn mit der vorliegenden Änderung gehen kein Verbot und damit keine grundsätzliche Beschränkung des Weihnachtbaumanbaus einher, sondern es wird lediglich die Möglichkeit der Steuerung des Weihnachtbaumanbaus im Wald geschaffen, die auf allen anderen Flächen längst besteht. Durch die vorgesehene Übergangsfrist bleibt den Betrieben ausreichend Zeit zur wirtschaftlichen Anpassung. Darüber hinaus bleibt eine Bagatellgrenze von 2 ha bestehen. Die durch den Orkan Kyrill von 2007 bedingten Einbußen wurden durch steuerliche Vergünstigungen, staatliche Förderung sowie auch durch den Verkauf des Holzes bereits mehr als aufgefangen. Auch vor diesem Sturmereignis waren Weihnachtbaumanbauer nicht in ihrer Existenz gefährdet.

Eine Selbstverpflichtung der Weihnachtbaumanbauer ersetzt in keiner Weise eine notwendige gesetzliche Regelung. Selbstverpflichtende Maßnahmen sind der behördlichen Aufsicht entzogen. Die in die öffentliche Diskussion eingebrachten Maßnahmen der Selbstverpflichtung der

Weihnachtsbaumerzeuger sind hinsichtlich ihrer Qualität ungeeignet, Menschen und natürliche Schutzgüter zukünftig zu schützen.

Nur mit der beabsichtigten Gesetzesänderung besteht die Chance, dass der in den letzten Jahren in die Kritik geratene Weihnachtsbaum im Sauerland wieder eine positive Außendarstellung erhält.

Über diese Gesetzesänderung hinaus wird es zukünftig notwendig sein, eine gute fachliche Praxis für den Weihnachtsbaum- und Schmuckreisiganbau zu definieren. So muss eine Genehmigung von Weihnachtsbaumkulturen zukünftig u.a. an die Aufgabe des Einsatzes von Pestiziden gebunden werden. Auch muss durch die gesetzliche Steuerung zukünftig gewährleistet werden, dass es im Falle der Umwidmung einer Weihnachtsbaumplantage zu einer ökologischen Aufwertung kommen kann. Jegliche Formen der Aufforstung („Langumtriebsplantagen“) stellen keinen Ersatz für die Entwicklung von Waldökosystemen dar.

Nachfolgende Korrekturen an dem Gesetzesentwurf sind aus unserer Sicht erforderlich:

§ 1 Abs. 2 Nummer 2

Hier ist der Begriff der Nachbarschaft zu ersetzen durch in weniger als 200 Meter Entfernung.

Begr.: Der Begriff der Nachbarschaft erzielt keine genaue Bestimmung. Eine genaue Bestimmung aber stellt eine Vereinfachung für Flächennutzer und Behörden dar.

§ 1 Abs. 2 Nummer 2

Der Zusatz „sowie die als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen genutzten Waldflächen unter Energieleitungen“ ist ersatzlos zu streichen.

Begr.: Bestehende Hochleitungstrassen besitzen potenziell wichtige Funktionen für den Biotopverbund sowie als Ersatzlebensraum für Arten der Waldinnenränder im Bereich von Altersklassenforsten. Daher sollte ein Anbau unter Hochleitungstrassen genehmigungspflichtig sein.

§ 1 Abs. 2 Nummer 2

Anwendung des Gesetzes: die Frist bis zum 31.12.2028 ist zu ändern in 31.12.2021.

Begr.: Aufgrund der dieser Gesetzesinitiative zugrunde liegenden Problematik ist wenigstens eine mittelfristige Umsetzung angezeigt. Innerhalb dieser Frist wird eine Weihnachtsbaumgeneration ermöglicht und eine ausreichende Dauer zur Anpassung des jeweiligen Betriebs gewährleistet. Im Übrigen tritt ab dieser Frist kein Verbot von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen im Wald ein, sondern lediglich eine Steuerung.

§ 1 Abs. 2 Nummer 2

Folgender Satz ist wie folgt zu ändern:

„Wird diese Nutzungsart nicht bis zum 31. Dezember 2028 2021 ~~durch waldbauliche Maßnahmen, die der Forstbehörde vor Beginn anzuzeigen sind, in eine Waldnutzung überführt~~ beendet, ...“

Begr.: Eine Nutzung als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkultur ist nicht ausschließlich durch waldbauliche Maßnahmen oder eine Waldnutzung, bspw. durch die Anlage von Forsten, zu beenden, sondern auch durch ein nach der Ernte erfolgreiches Aussetzen der Nutzung und damit dem Zulassen der Entwicklung von Waldökosystemen. Waldökosysteme sind hinsichtlich ihrer Biodiversitäts-, Klimaschutz- und Erholungsfunktionen Forstanlagen deutlich überlegen und damit zu fördern.

§ 10 Abs. 1

Der Begriff der „Ertragskraft“ ist hier zu ersetzen durch „Leistungsfähigkeit“.

Begr.: Wald ist nicht nur als Ressource zu betrachten, er übernimmt auch darüber hinaus gehende Funktionen wie Schutz der Biodiversität, Erholung etc. Die Funktionen können in ihrer Gesamtheit nur durch einen Ausschluss der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit aufrechterhalten werden.

§ 10 Abs. 1

Neben den hier bereits aufgezählten Beeinträchtigungen sind folgende zu ergänzen: chemische Veränderungen, Veränderungen des Wasserhaushalts und der Bodenstruktur und –biozönose.

§ 10 Abs. 4

Der Begriff der „Ertragskraft“ ist hier zu ersetzen durch „Leistungsfähigkeit“.

Begr.: siehe § 10 Abs. 1

Mit freundlichen Grüßen,

Holger Sticht
Stellv. Vorsitzender